

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

Dok.: Referat III 2 / Ordnungswidrigkeitenverfahren / 54. Verordnung zur Änderung
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften / Weiterleitung an VM 28.05.2020

Geschäftsnummer	Durchwahl	Datum
JUMRII-JUM-4090-3/3/2	2236	28. Mai 2020

Referat	Referatsleiter	Referent
III 2 (III 2/1)	MR Marx	StA Dr. Rackl

Korrektur der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020

hier: Schreiben der Präsidentin des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 22. Mai 2020

Vermerk:

Mit oben genanntem Schreiben übersendet uns die Präsidentin des Oberlandesgerichts Stuttgart ein Schreiben der Vorsitzenden des 4. Straf- und Bußgeldsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart [REDACTED] sowie eine Stellungnahme des Richters am Oberlandesgericht [REDACTED] mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Stuttgart regt im Hinblick auf den zu erwartenden erheblichen Anstieg an Ordnungswidrigkeitenverfahren bei den Amtsgerichten eine möglichst zeitnahe Korrektur der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 an. Denn die Ankündigung des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 15. Mai 2020, nach der die Ausweitung der Regelfahrverbote rückgängig gemacht werden soll, werde zu einem erheblichen Anstieg der Anzahl an Ordnungswidrigkeitenverfahren bei den Amtsgerichten führen. Grund hierfür sei, dass sich die Betroffenen die nach § 4 Absatz 3 O-WiG möglichen mildereren Sanktionen nicht würden entgehen lassen wollen.

Daneben sollten der in der Stellungnahme des Richters am Oberlandesgericht [REDACTED] dargestellte Verstoß gegen das Zitiergebot nach Artikel 80 Absatz 1 Satz 3 GG sowie weitere Wertungswidersprüche behoben werden.

Die Einschätzung der Präsidentin des Oberlandesgericht Stuttgart, dass die Anzahl an Ordnungswidrigkeitenverfahren erheblich ansteigen wird, wird geteilt. Es steht zu erwarten, dass die von der Ausweitung der Regelfahrverbote Betroffenen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid einlegen werden, um nach § 4 Absatz 3 OWiG eine mildere Sanktionierung zu erhalten. Nach dieser Vorschrift ist das mildeste Gesetz anzuwenden, wenn ein Gesetz, das bei Beendigung der Handlung gilt, vor der Entscheidung geändert wird. Zwar handelt es sich bei der Bußgeldkatalog-Verordnung und dem Bußgeldkatalog lediglich um Zumessungsrichtlinien, an deren Indizwirkung der Richter nicht starr gebunden ist (*Mitsch* in Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Auflage 2018, § 17 Rn. 94). Mit dem Begriff des Gesetzes in § 4 OWiG ist jedoch der gesamte sachliche Rechtszustand gemeint, von dem die Zulässigkeit und die Modalitäten der Ahndung abhängen (*Rogall* in Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Auflage 2018, § 4 Rn. 8 m.w.N.). Erfasst sind daher auch die Bußgeldkatalog-Verordnung und der Bußgeldkatalog (*Rogall* in Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Auflage 2018, § 4 Rn. 8 m.w.N.).

Die von der Präsidentin des Oberlandesgerichts Stuttgart, der Vorsitzenden des 4. Straf- und Bußgeldsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart [REDACTED] sowie des Richters am Oberlandesgericht [REDACTED] dargestellten Punkte sind dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg mitzuteilen. Dabei soll angeregt werden, sich gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für eine zeitnahe Korrektur der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 unter Beachtung unserer Ausführungen einzusetzen.

Es wird folgendes Schreiben vorgeschlagen: